

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Lena-Sophie Laue (CDU)

Wie setzt Niedersachsen die Änderungen der StVO und der VwV-StVO für Fußgängerquerungen und Schulwegsicherung um?

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 18.08.2026

Die Sicherheit von Fußgängern, insbesondere von Kindern auf Schulwegen, ist bei der Planung und Anordnung von Verkehrsanlagen von Bedeutung. Fußgängerüberwege, Fußgängersignalanlagen und andere Querungshilfen leisten einen Beitrag zur sicheren Teilnahme am Straßenverkehr und zur Erreichbarkeit von Schulen, Bushaltestellen sowie weiteren öffentlichen Einrichtungen.

Mit den jüngsten Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeiten erweitert, Belange der Verkehrssicherheit, des Fußverkehrs und der Schulwegsicherung bei straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, welche landesrechtlichen Erlasse und sonstigen Vorgaben in Niedersachsen für die Anordnung von Fußgängerüberwegen gelten, und ob diese an die Änderungen der StVO und der VwV-StVO angepasst werden sollen.

1. Welchen aktuellen Rechts- und Erlassstand wendet die Landesregierung bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen und Fußgängersignalanlagen in Niedersachsen an?
2. Trifft es gegebenenfalls zu, dass ein Erlass zur Aufhebung oder Anpassung der bisherigen niedersächsischen Vorgaben zur Anwendung der R-FGÜ vorbereitet wird, und, falls ja, wann ist mit dessen Inkrafttreten zu rechnen?
3. Welche Auswirkungen haben die Änderungen der StVO sowie der VwV-StVO aus den Jahren 2024 und 2025 gegebenenfalls auf die Anordnung von Fußgängerüberwegen und Fußgängersignalanlagen in Niedersachsen?
4. In welchem Umfang verfügen die unteren Straßenverkehrsbehörden nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls bereits heute über Ermessensspielräume bei der Entscheidung über Fußgängerquerungshilfen, insbesondere im Bereich von Schulwegen und Bushaltestellen?
5. Welche Bedeutung misst die Landesregierung gegebenenfalls den in den R-FGÜ genannten Einsatzgrenzen für Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehr nach den jüngsten Änderungen des Bundesrechts bei?
6. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, den niedersächsischen Straßenverkehrsbehörden künftig zusätzliche Handlungsspielräume bei der Anordnung von Maßnahmen zur Schulwegsicherung einzuräumen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?